

Immer wieder taucht die Frage auf, ob die Armbrust über die Grenze mitgenommen werden darf und welche Punkte zu beachten sind.



→ Reisedokumente

Gültige Reisedokumente werden vorausgesetzt!

Bei internationalen Wettkämpfen ist es von Vorteil, wenn ein Aufgebot des nationalen Verbandes und/oder eine Einladung des Veranstalters vorgewiesen werden kann.

Es wird empfohlen, eine Liste aller mitgeführten Armbruste zu erstellen und diese beim Grenzübertritt den Zollbeamten vorzuweisen. Beim erneuten Grenzübertritt (Rückreise) wird dieses Dokument erneut vorgewiesen.

→ Die Armbrust ist ein Sportgerät und keine Waffe!

Zolltechnisch ist die Armbrust in der Zollgruppe "Sportgerät, Spielzeug" eingeordnet. Es sollte daher grundsätzlich kein Problem sein, mit der Armbrust in die Schweiz einzureisen bzw. ins benachbarte Ausland auszureisen.

Armbrustschützen, die mit ihren Geräten die Grenze überqueren, sollten sich die folgenden Zollnummern vormerken.

Armbrust

Zolltechnisch ist die Armbrust in der Zollgruppe "Sportgerät, Spielzeug" eingeordnet.

- Schweizer Zoll-Tarif-Nummer: 9506.9900
- EU Zoll-Tarif-Nummer: EU 9506.9990

Armbrust-Ersatzteile/Zubehör (wie: z.B. Pfeile)

- Schweizer Zoll-Tarif-Nummer: 9506.9990
- EU Zoll-Tarif-Nummer: EU 9506.9990

→ Weitere Informationen

Weiter führende Informationen können eingesehen werden unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00378/02119/index.html?lang=de

(mit rechter Maustaste anklicken und Funktion [Web-Verknüpfung in Browser öffnen] auswählen)

- Rubrik [Tarifnummernverzeichnis]